

Statuten des Gewerbevereins Obfelden

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein besteht in Obfelden ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er hat unter anderem die Orientierung und Aussprache über Fragen des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereiches des Gewerbes sowie über Gemeindefragen zum Ziel. Zudem soll auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden gehoben werden.

Art. 3

Der Gewerbeverein ist als solches Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes und des Kantonalen Gewerbeverbandes.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in Obfelden oder Umgebung selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zu Folge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahme

Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert

werden. Bei einer Ablehnung kann ein Entscheid durch die Generalversammlung verlangt werden. Diese entscheidet abschliessend.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Tod oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Passivmitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Die Generalversammlung kann ohne Angabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche gegen den Verein unter, soweit sie nicht vorher fällig waren und geltend gemacht wurden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind insbesondere zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

3. Organisation:

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spezialkommissionen
4. Die Rechnungsrevisoren

3.1. Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{5}$ der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 10 Durchführung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Art. 23 und 24 das einfache Mehr.

Die Aktivmitglieder sind gehalten, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung des Jahresberichtes
3. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der Spezialkommissionen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden.
9. Erlass von Reglementen
10. Revision der Statuten
11. Auflösung des Vereins

3.2. Vorstand

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier sowie die notwendige Anzahl Ressortchefs.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand liegt insbesondere ob:

1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlungen
3. Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Durchführung des Jahresprogramms
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.--.
8. Wahl von Spezialkommissionen

Art. 14 Sitzungen

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3. Spezialkommissionen

Art. 15 Spezialkommissionen

Zur Durchführung besonderer Aufgaben oder zur Unterstützung der einzelnen Ressortchefs können vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Der Ressortchef führt den Vorsitz.

3.4. Sekretariat

Art. 16 Sekretariat

Wählt der Vorstand einen Sekretär, so können diesem die Bearbeitung der laufenden Geschäfte übertragen werden. Der Vorstand bildet die direkte Aufsichtsbehörde des Sekretariates.

3.5. Rechnungsrevisoren

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Pro Amtsdauer darf nicht mehr als ein Revisor austreten. Diese prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist. Sie haben hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4.1. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Allfällige "andere" Zuwendungen

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Die Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Honorare für die Verbandsorgane
3. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört.
4. Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Art. 20 Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Allfälliges Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Maximum an Sicherheit ein Minimum an Geldentwertung zu erwarten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Führer des Sekretariates, falls ein solches eingerichtet wird, erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.1. Schlussbestimmungen

Art. 22 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes erfolgen durch Zirkular an die Mitglieder. Über Berichterstattungen in der Presse entscheidet der Vorstand.

Art. 23 Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 25 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Handwerker- und Gewerbevereins Obfelden vom 24. Juli 1936. Sie wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 1976 genehmigt und treten sofort in Kraft. Revision Art. 5 durch die Generalversammlung am 12. März 1999.

Obfelden, 12. März 1999

Präsident


Peter Sandhofer

Aktuarin


Lucia Blatty